

Schluss-ENTWURF (Stand 08.11.2013 nach Abstimmung mit RP Tü) Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

Präambel

In der Region Bodensee-Oberschwaben besteht im Rahmen der Planungshoheit der Kommunen und weiterer zu erwartender Kompensationsverpflichtungen aus anderen Planungen ein hoher Bedarf an Kompensationsflächen und Ökopunkten. Es ist zwar auch künftig davon auszugehen, dass die beteiligten Städte, Gemeinden und Landkreise sich bemühen, die Kompensation ganz oder teilweise vor Ort zu realisieren, jedoch sind im Hinblick auf zahlreiche Vorhaben darüber hinausgehende überörtliche Ausgleichsmöglichkeiten notwendig.

Ziel des Zusammenschlusses ist der Aufbau eines regionalen Kompensationspools zur Deckung des Kompensationsbedarfs der beteiligten Kommunen und Landkreise durch die Entwicklung naturschutzfachlich sinnvoller Maßnahmen, welche die Natur und Landschaft in der Region fördern und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sichern. Es ist vorgesehen, die Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH umzusetzen.

Es ist weiterhin anzustreben, dass die Kompensation vorrangig am Ort des Eingriffs stattfindet und der regionale Kompensationspool ergänzend eingesetzt wird.

Der notwendige Einfluss der Gemeinden wird durch verschiedene Vorlagepflichten sowie durch die Einführung eines fakultativen Aufsichtsrats gewährleistet. Bei Ausweitung des Geschäftsbetriebs kann die Einrichtung eines Aufsichtsrats von einem oder mehreren Gesellschaftern verlangt werden, wenn dieser alleine oder zusammen mindestens 10 % der Geschäftsanteile der Gesellschaft halten.

§ 1 Name, Rechtsform

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma:

Regionaler Kompensationspool Bodensee-Oberschwaben GmbH

§ 2 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist ***Ravensburg***

§ 3 Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Deckung des Kompensationsbedarfs auf dem Gebiet der beteiligten Städte, Gemeinden und Landkreise, die Förderung des Natur- und Landschaftsschutzes in der Region sowie die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen im Rahmen der kommunalrechtlich zulässigen Daseinsvorsorge.

Gegenstand des Unternehmens ist der Aufbau eines regionalen Kompensationspools, die Förderung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Rahmen der Regelungen zur Vermeidung und zur Kompensation von Eingriffen in die Natur und Landschaft.

Der Gegenstand des Unternehmens wird insbesondere verwirklicht durch

- den Aufbau eines Flächen-, Maßnahmen- und Ökopunktepools, einschließlich dem Erwerb von Grundstücken,
- die Sicherung von Ökopunkten, Kompensationsmaßnahmen und Kompensationsflächen,
- die Planung, Durchführung und Förderung von Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durch den Abschluss entsprechender vertraglicher Vereinbarungen.

(2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und die sich im Rahmen der kommunalrechtlich zulässigen Daseinsvorsorge halten.

(3) Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihres Unternehmensgegenstandes im Rahmen der kommunalrechtlich zulässigen Daseinsvorsorge Unternehmen gründen, erwerben, sich an solchen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten sowie sich sonstiger Dritter bedienen.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

Stammkapital, Geschäftsanteile

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile, Kapitalrücklage

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EURO 25.251,00.

(2) Auf das Stammkapital übernehmen als Gesellschafter die folgenden Geschäftsanteile:

- a) Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 250 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 1 bis Nr. 250),
- b) Gemeinde Baienfurt 540 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 251 bis Nr. 790),
- c) Gemeinde Baidt 371 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 372 bis Nr. 1.161),
- d) Gemeinde Berg 312 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 1.162 bis Nr. 1.473),
- e) Gemeinde Eriskirch 343 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 1.474 bis Nr. 1.816),
- f) Stadt Friedrichshafen 4.333 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 1.817 bis Nr. 6.149),

- g) Gemeinde Immenstaad am Bodensee 467 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 6.150 bis Nr. 6.616),
 - h) Gemeinde Kressbronn am Bodensee 628 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 6.617 bis Nr. 7.244),
 - i) Gemeinde Langenargen 580 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 7.245 bis Nr. 7.824),
 - j) Stadt Markdorf 970 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 7.825 bis Nr. 8.794),
 - k) Gemeinde Meckenbeuren 998 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 8.795 bis Nr. 9.792),
 - l) Gemeinde Oberteuringen 337 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 9.793 bis Nr. 10.129),
 - m) Stadt Ravensburg 3.682 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 10.130 bis Nr. 13.811),
 - n) Stadt Tettnang 1.382 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 13.812 bis Nr. 15.193),
 - o) Stadt Weingarten 1.724 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 15.194 bis Nr. 16.917),
 - p) Landkreis Bodenseekreis 4.167 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 16.918 bis Nr. 21.084),
 - q) Landkreis Ravensburg 4.167 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag in Höhe von je EURO 1,00 (Geschäftsanteile Nr. 21.085 bis Nr. 25.251).
- (3) Die von den Gesellschaftern übernommenen Geschäftsanteile sind sofort vollständig in bar einzubezahlen.
- (4) Ferner sind die Gesellschafter verpflichtet, Nebenleistungen zu erbringen, und zwar wie folgt:
- a) die Gemeinde Baienfurt leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 3.780,00 sofort in bar in das Gesellschaftsvermögen,
 - b) die Gemeinde Baidt leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 2.595,00 sofort in bar in das Gesellschaftsvermögen,
 - c) die Gemeinde Berg leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 2.180,00 sofort in bar in das Gesellschaftsvermögen,
 - d) die Gemeinde Eriskirch leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 2.399,00 sofort in bar in das Gesellschaftsvermögen,
 - e) die Stadt Friedrichshafen leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 30.329,00 sofort in bar in das Gesellschaftsvermögen,
 - f) die Gemeinde Immenstaad am Bodensee leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 3.270,00 sofort in bar in das Gesellschaftsvermögen,
 - g) die Gemeinde Kressbronn am Bodensee leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 4.394,00 sofort in bar in das Gesellschaftsvermögen,
 - h) die Gemeinde Langenargen leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 4.061,00 sofort in bar in das Gesellschaftsvermögen,
 - i) die Stadt Markdorf leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 6.791,00 sofort in bar in das Gesellschaftsvermögen,
 - j) die Gemeinde Meckenbeuren leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 6.982,00 sofort in bar in das Gesellschaftsvermögen,
 - k) die Gemeinde Oberteuringen leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 2.361,00 sofort in bar in das Gesellschaftsvermögen,

- l) die Stadt Ravensburg leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 25.778,00 sofort in bar in das Gesellschaftsvermögen,
- m) die Stadt Tettnang leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 9.675,00 sofort in bar in das Gesellschaftsvermögen,
- n) die Stadt Weingarten leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 12.071,00 sofort in bar in das Gesellschaftsvermögen
- o) der Landkreis Bodenseekreis leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 48.610,00 sofort in bar in das Gesellschaftsvermögen.
- p) der Landkreis Ravensburg leistet eine Zahlung (Aufgeld) in Höhe von EURO 9.730,00 sofort in bar in das Gesellschaftsvermögen.

Die geleisteten Nebenleistungen sind wertmäßig in die Kapitalrücklage zu stellen. Die Nebenleistungen sollen, abzüglich der Gründungskosten, binnen 10 Jahren an die Gesellschafter zurückgewährt werden.

II. Organe der Gesellschaft,

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung
3. ggf. der Aufsichtsrat

III. Geschäftsführer, Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

§ 7 Geschäftsführer

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
- (2) Die Zuständigkeit für Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern liegt bei der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern in der Regel einmal jährlich zu berichten. Die Berichte sind schriftlich zu erstatten. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern, sofern es die Situation erfordert, auch in kürzeren Abständen.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft als ordentlicher Kaufmann, in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen. Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

- (2) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen. Näheres kann in einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung bestimmt werden.

§ 9 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn er aufgrund Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt wurde. Sonst wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB allgemein oder im Einzelfall erteilen werden.

IV. Aufsichtsrat und Beirat

§ 10 Aufsichtsrat und Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Aufsichtsrat einrichten.
Der Aufsichtsrat ist auf Verlangen eines oder mehrerer Gesellschafter einzurichten, wenn die Gesellschafter alleine oder zusammen mindestens 10 % der Geschäftsanteile halten und der Umfang des Geschäftsbetriebes dies rechtfertigt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Gesellschaft einen Fach-Beirat erhält. Näheres kann in einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Beiratsordnung bestimmt werden.

V. Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse

§ 11 Gesellschafterversammlungen, Einberufung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer im Auftrag eines oder mehrerer Gesellschafter oder in eigenem Namen einberufen. Die Gesellschafterversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr, bis spätestens 31. August stattfinden. Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass eine Gesellschafterversammlung einberufen wird, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsbefugt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen.
- (3) Die Versammlung wählt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Sitzungsleiter. Findet keine Wahl statt, wird die Gesellschafterversammlung durch die Geschäftsführung geleitet.

- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 65 % des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 65 % vertreten, ist eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, worauf in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen ist.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss sich durch schriftliche Vollmacht legitimieren.
- (6) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von 8 Wochen eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift wird in der jeweils darauf folgenden Sitzung beschlossen.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - b. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - c. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - d. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
- (2) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126 a BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) als auch durch mündliche – auch fernmündliche – Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter der Abstimmung in diesem Verfahren zustimmen. Präsenzbeschlüsse können mit Umlaufbeschlüssen kombiniert werden.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit verlangen. Je EURO 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur

einheitlich abgegeben werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (4) Beschlüsse über folgende Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist:
- Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - Beschlüsse über die Aufnahme weiterer Gesellschafter; ebenso die Voraussetzungen der jeweiligen Aufnahme eines Gesellschafters,
 - Bestellung eines Beirats und die Beiratsordnung,
 - Bestimmung und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,
 - Gründung und Erwerb von Gesellschaften, Beteiligung an Gesellschaften und Errichtung von Zweigniederlassungen,
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, sowie der Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern,
 - Auflösung der Gesellschaft.
- (5) Jede Verfügung über Geschäftsanteile (auch über Teilgeschäftsanteile), insbesondere Übertragungen einschließlich Bildung von Treuhandverhältnissen, Verpfändungen und Nießbrauchsbestellungen, bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.
- (6) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb von sechs Wochen durch Klage nach Empfang der Niederschrift angefochten werden.
- (7) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

VII. Geschäftsjahr, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

§ 14 Wirtschaftsplan

(1) Für den Wirtschaftsplan und für die Finanzplanung sind die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind möglichst frühzeitig den Gesellschaftern zu übersenden.

(2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht haben den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Sie sind klar und übersichtlich aufzustellen und müssen im Rahmen der Bewertungsvorschriften einen möglichst sicheren Eindruck in die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft geben. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (2) Der Jahresabschluss mit Lagebericht und Prüfbericht ist möglichst frühzeitig den Gesellschaftern zu übersenden.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden durch eine jährlich von der Gesellschafterversammlung gewählte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Für die Prüfung durch die Abschlussprüfer gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften entsprechend. Den Gesellschaftern werden die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt. Durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und im Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind auch die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Darstellungen enthalten.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss mit Lagebericht und Prüfbericht mit ihrem Vorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresüberschusses, über die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung zu beschließen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt unter Beachtung des Absatzes 6 über die Verwendung des Jahresergebnisses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) 10 % des Jahresüberschusses (nach Abzug eines etwaigen Verlustvortrages) ist einer Gewinnrücklage zuzuführen, bis die Rücklage 100 % des Stammkapitals erreicht. Die Rücklage darf nur zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, eines Verlustvortrages oder zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden. 50 % des Jahresüberschusses (nach Abzug eines etwaigen Verlustvortrages) ist einer Erhöhung der Ausstattung des Kompensationspools zuzuführen und darf nur zur Sicherung bzw. zum Kauf von Kompensationsflächen bzw. Anrechnungsberechtigungen zum Zwecke der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft verwendet werden.

- (8) Die Gesellschaft hat den Gesellschaftern die für die Erstellung der kommunalen Gesamtabschlüsse nach § 95a GemO alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte bis spätestens zu den von ihnen gewählten Zeitpunkten vorzulegen bzw. zu erteilen.
- (9) Das Nähere bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes, den Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs sowie der §§ 102 ff der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.
- (10) Die Rechnungsprüfungsämter der Gesellschafter und die für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden haben die Befugnisse nach § 54 HGrG und nach 114 Abs.1 GemO.

VIII. Dauer der Gesellschaft, Ausscheiden aus der Gesellschaft

§ 16 Dauer der Gesellschaft

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Sie beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.

§ 17 Ausscheiden aus der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres die Gesellschaft ordentlich kündigen. Die Kündigung kann erstmalig zum 31.12.2023 erfolgen. Dies hat schriftlich an die Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Austritt) bleibt unberührt, ist also auch zu einem früheren Termin zulässig.
- (2) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft, so wird sie durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehender Bestimmungen aus.
- (3) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters nach § 18 einziehen. Ersatzweise kann die Gesellschafterversammlung, die in § 18 Abs. (3) vorgesehenen Maßnahmen beschließen.
- (4) Ist der Beschluss über die Einziehung oder die Ersatzmaßnahme nach § 18 Abs. (3) nicht spätestens 3 Monate nach dem Datum, zu dem die Kündigung wirksam wird (Kündigungstermin), oder gefasst, kann der ausscheidende Gesellschafter die Einziehung seiner Geschäftsanteile verlangen.
- (5) Eine Einziehung wird unabhängig von der Bezahlung der Abfindung wirksam. Im Fall einer Ersatzmaßnahme nach § 18 Abs. (3) hat der ausscheidende Gesellschafter kein Recht, die Übertragung seiner Geschäftsanteile von der Bezahlung der Abfindung abhängig zu machen. In beiden Fällen erfolgt die Einziehung/Übertragung mit wirtschaftlicher Wirkung zum Kündigungstermin; dieser gilt als Zeitpunkt des Ausscheidens im Sinne des § 19.

- (6) Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang seiner Kündigung bei der Gesellschaft.

§ 18 Einziehung eines Geschäftsanteils

- (1) Ein Geschäftsanteil kann mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit eingezogen werden.
- (2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können in folgenden Fällen ohne seine Zustimmung eingezogen werden:
- a) In der Person des Gesellschafters ist ein wichtiger Grund gegeben, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt.
 - b) Der Gesellschafter kündigt die Gesellschaft gemäß § 17 oder außerordentlich (Austritt) oder der Gesellschafter erhebt Auflösungsklage.
 - c) Über das Vermögen des Gesellschafters wird rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
 - d) Ein Gläubiger des Gesellschafters betreibt auf Grund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels eine Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil oder in Ansprüche des Gesellschafters gegen die Gesellschaft und die Vollstreckungsmaßnahme wird nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben.
 - e) Wenn die Auflösung der Gesellschaft eines Gesellschafters beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen Gründen erfolgt.
 - f) Wenn ein Gesellschafter die in § 3 geregelten Aufgaben selbst ohne Beteiligung von ReKo oder dessen Kooperationspartner betreibt und die Gesellschaft dem nicht zustimmt.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass die Geschäftsanteile auf eine oder mehrere von ihr genannte Personen zu übertragen sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Mehrheit von 70% der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Für eine solche Übertragung ist eine Zustimmung nach § 12 Abs. (5) nicht erforderlich.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung entsprechend § 18. Im Falle der Abtretung aufgrund der Regelung in Abs. (3) erhält der Gesellschafter vom Abtretungsempfänger ein entsprechendes Entgelt, wofür die Gesellschaft haftet.
- (5) Im Falle Abs. (2) lit. c) und/oder lit. d) ruhen die Rechte des Gesellschafters vom Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zu seinem tatsächlichen Ausscheiden.

§ 19 Abfindung

- (1) Die nachstehenden Abfindungsregelungen werden von den Gesellschaftern bewusst und in Kenntnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Buchwertklauseln in Gesellschaftsverträgen vereinbart, um die Gesellschaft zu schützen und ihren Bestand dauerhaft zu sichern. Die Gesellschafter sind sich darüber

im Klaren, dass der Verkehrswert ihres Geschäftsanteils den nach den nachstehenden Bestimmungen zu ermittelnden Wert übersteigen könnte.

- (2) Ein nach §§ 17 oder 18 aus der Gesellschaft ausscheidender Gesellschafter erhält für seine Beteiligung eine Abfindung in Geld in Höhe des Buchwertes der Beteiligung. Als Buchwert gilt der anteilig auf den ausscheidenden Gesellschafter entfallende Buchwert des handelsrechtlichen Eigenkapitals i. S. d. § 266 Abs. (3) A HGB.
- (3) Sollte im Einzelfall rechtskräftig festgestellt werden, dass die Abfindungsregelung rechtsunwirksam ist, so ist die niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.
- (4) Fällt der Zeitpunkt des Ausscheidens auf das Ende eines Geschäftsjahres, ist für die Berechnung des Buchwertes der Beteiligung der handelsrechtliche Jahresabschluss der Gesellschaft auf das Ende dieses Geschäftsjahres maßgeblich. Fällt der Zeitpunkt des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres ist der handelsrechtliche Jahresabschluss der Gesellschaft auf das Ende des letzten vor dem Zeitpunkt des Ausscheidens abgelaufenen Geschäftsjahres der Gesellschaft maßgeblich; in diesem Fall steht dem ausscheidenden Gesellschafter zusätzlich ein Teil des Jahresergebnisses (Jahresüberschuss oder -fehlbetrag) des zum Zeitpunkt des Ausscheidens laufenden Geschäftsjahres zu und zwar zeitanteilig entsprechend dem Verhältnis des zum Zeitpunkt des Ausscheidens bereits abgelaufenen Teil des Geschäftsjahres zum verbleibenden Geschäftsjahr.
- (5) Stille Reserven, ein Firmenwert und sonstige ideellen Güter sowie schwebende Geschäfte bleiben außer Ansatz, soweit sie nicht bilanziert sind.
- (6) Ist jedoch der auf die Beteiligung des ausgeschiedenen Gesellschafters entfallende Anteil an dem auf den Stichtag der Auseinandersetzungsbilanz nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Unternehmenswert der Gesellschaft niedriger, so ist dieser Wert maßgebend. Die Gesellschaft ist berechtigt, dies erforderlichenfalls durch ein Wirtschaftsprüfergutachten nachweisen zu lassen. Sofern sich Gesellschaft und ausgeschiedener Gesellschafter nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen können, so ist die Gesellschaft berechtigt, diesen auf Antrag von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellen zu lassen.
- (7) Ein sich nach obigen Bestimmungen ergebender positiver Wert der Beteiligung ist als Abfindungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters mit jährlich 2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu verzinsen und in 5 gleichen Jahresraten zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist 6 Monate nach dem Ausscheiden fällig. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder in größeren Raten auszuführen. Solange das Abfindungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters nicht festgestellt ist, sind die Tilgungsraten Abschlagszahlungen.
- (8) Wird durch die planmäßige Auszahlung der Abfindung der Fortbestand der Gesellschaft ernsthaft gefährdet und wird dies von dem Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft bestätigt, so können die Laufzeiten der Auszahlung angemessen verlängert werden und die Höhe der einzelnen Raten entsprechend gesenkt werden.

- (9) Für ausstehende Abfindungsguthaben kann der ausgeschiedene Gesellschafter eine angemessene Sicherheitsleistung von der Gesellschaft verlangen, wobei keine Bindung an die in § 232 BGB genannten Sicherheiten besteht.

IX. Schlussbestimmungen

§ 20 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung (Gründungsaufwand).

§ 21 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.